

**Geplanter Abbriss einer Hofanlage
Hanfthalstraße 32,
53773 Hennef-Warth**

-

**Artenschutzrechtliche Einschätzung:
Gebäudebewohnende Tiere**

Endfassung, Stand: 04.10.2019

Gutachten im Auftrag von

Heinz Hennes
Architekt BDB
Ingerer Straße 2
53797 Lohmar

Bearbeitet durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Gudenauer Busch 2, 53343 Wachtberg
Tel.: 01 51 – 6 14 14 28 7
E-Mail: dresdenzweber@t-online.de

Wachtberg, Oktober 2019

1 Veranlassung

In Hennef-Warth soll eine Hofanlage in der Hanftalstraße 32 zur Baufeldfreimachung abgerissen werden. Der Gebäudekomplex wird aktuell landwirtschaftlich zur Viehhaltung sowie z.T. als Wohnhaus genutzt. Zudem müssen einige Gehölze beseitigt werden.

Durch das beabsichtigte Vorhaben kann es grundsätzlich zu Beeinträchtigungen kommen, wodurch Tierarten, die im Eingriffsgebiet ihren potenziellen Lebensraum besitzen – betrachtet werden in diesem Zusammenhang mit den Vögeln sowie mit den Bilchen und Fledermäusen unter den Säugetieren ausschließlich diejenigen Artengruppen, unter denen gebäudebewohnende Mitglieder betroffen sein können – diesen (partiell) verlieren sowie Individuen getötet oder gestört werden können. Diese möglichen Auswirkungen des Vorhabens können bei den genannten Tierartengruppen artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, indem Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbote), Nr. 2 (Störungsverbote) und Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG (Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz) eintreten. Deshalb ist eine potenzielle Beeinträchtigung der auftretenden Arten zu überprüfen.

Zudem ist es gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten, Gehölze während der allgemeinen Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Das gilt in diesem Zusammenhang für einige Bäume und Ziersträucher, die auf dem Grundstück wachsen.

Zur Einschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der Vögel sowie der Bilche und Fledermäuse unter den Säugetieren erfolgt in diesem Fachbeitrag eine gutachterliche Stellungnahme auf der Grundlage einer einmaligen Begehung und Untersuchung des betroffenen Gebäudekomplexes sowie der Gehölze am 02.10.2019.

Da bei Gebäuden im Siedlungsbereich, insbesondere bei Privathäusern, im Allgemeinen davon ausgegangen werden kann, dass keine objektbezogenen Daten behördlich bekannt sind, weder bei den Landschaftsbehörden oder beim ehrenamtlichen Naturschutz, noch bei den Biologischen Stationen, wurde auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine entsprechende Abfrage bei den genannten Stellen verzichtet.

2 Lage und Struktur des Vorhabengebietes

Das Vorhabengebiet befindet sich mitten im Siedlungsbereich von Hennef am Ostrand landwirtschaftlicher Nutzflächen, die quasi – als Restflächen ehemals ausgedehnter Offenlandbereiche vom Hanfbach im Süden und Osten umflossen – inselartig von den Siedlungsstrukturen, vor allem Ein- und Mehrfamilienhäusern, eingeschlossen sind.

Das Gelände besteht im Wesentlichen aus einer landwirtschaftlich zur Viehhaltung genutzten Hofanlage mit Stallgebäuden, einer Scheune und Schuppen sowie aus einem Wohngebäude, das nicht unterkellert ist, und mehreren Garagen.

Der zentrale Baukörper umfasst das Wohnhaus im Nordosten sowie die Stallungen zur Viehhaltung für Rinder und zur Einlagerung von Stroh und Mist. Die Stallgebäude sind unmittelbar im Nordwesten an das Wohnhaus angelehnt, und erstrecken sich lang, breit L-förmig in südlicher Richtung, wobei der Fuß des „L“ im Süden nach Osten orientiert ist, so dass sich zum Wohnhaus hin ein kleiner Innenhof als Zwischenraum ergibt, der über einen seitlich (östlich) am Haus vorbeiführenden Weg auch über die Hoffläche erreichbar ist.

Wohngebäude und Stallungen sind in Massivbauweise errichtet und mit Satteldächern versehen. Die Dächer sind mit Welleternitplatten ausgestattet. Beim Wohnhaus sind die Ansätze der Dachüberstände an den Fassaden sowohl auf den Giebel- als auch auf den Längsseiten lückenlos verputzt, so dass sich keine Unterschlupf- oder Einflugmöglichkeiten für Tiere ergeben. Zudem ist der Spitzboden des Wohnhauses zu Wohnzwecken ausgebaut. Demgegenüber ergeben sich bei den Stallgebäuden zahlreiche Einflugmöglichkeiten ins Innere durch Lücken zwischen der Oberkante der Grundmauern und der aufliegenden, offenen, hölzernen Dachkonstruktion.

Sowohl am südlichen, hinteren Ende der Stallungen, sozusagen am Grund des „L“ sind Schuppen angebaut, als auch an der westlichen Längsseite im Süden. Diese Schuppen sind in Leichtbauweise errichtet.

Ein weiterer, offener Schuppen, der teilweise von Gehölzen eingewachsen ist, befindet sich am Nordwestrand des Grundstücks.

Komplettiert wird das Ensemble der landwirtschaftlichen Nutzgebäude durch eine große, offene Scheune am nordwestlichen Rand des Grundstücks. Diese dient zur Unterstellung von landwirtschaftlichen Maschinen sowie zur Einlagerung von Stroh. Außerdem sind im Süden ein Lager- und Arbeitsraum in Leichtbauweise angebaut. Diese beiden Anbauten sind verschlossen.

Am östlichen Rand des Grundstücks befindet sich eine ebenfalls in Leichtbauweise errichtete Garagenanlage mit drei durch Tore verschlossenen Stellplätzen sowie zwei weiteren offenen.

Zum Vorhabengebiet gehören auch zahlreiche Gehölze, u.a. zwei hohe Nadelbäume, eine Fichte und eine Tanne, die am Nordostrand das Grundstück begrenzen. Auf der anderen Seite der Grundstücksein- bzw. -ausfahrt im Nordwesten wächst

eine hochwüchsige Baumhecke u.a. mit einem alten Birnbaum und verschiedenen, jüngeren Laubbaumarten, z.B. Esche und Winter-Linde.

Darüber hinaus finden sich an verschiedenen Stellen auf dem Grundstück sowie an den Rändern im Osten und Westen junge Bäume, z.B. Berg-Ahorn, Süß-Kirsche und Lebensbaum, oder (Zier-) Sträucher, z.B. Haselnuss, Hartriegel, Kirschlorbeer und Brombeere.

Die große Hoffläche zwischen der Zufahrt von der Hanftalstraße aus und dem zentralen Gebäudekomplex besteht aus einer wassergebundenen (unbefestigten Schotter-) Decke. Randlich davon befinden sich stellenweise kleinräumige Rasenflächen und im Süden des Gebäudekomplexes ein Nutzgarten, allerdings ohne Gehölze.



Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes (rot umgrenzt) (Google Earth; Zugriff: 03.10.2019).



Abb. 2: Blick von der Straßenzufahrt aus nach Süden über den geschotterten Hofplatz und die Vorderfront des zentralen Gebäudekomplexes mit dem Wohnhaus, links, und den Stallungen, rechts.



Abb. 3: Blick von Nordosten auf das Wohnhaus mit der nördlichen Giebelseite und der östlichen Längsfassade.



Abb. 4: Blick auf die westliche Längsseite der Stallungen mit dem angebauten Schuppen am Südwestende.



Abb. 5: Am Südende der Stallungen sind Schuppen angebaut. Angrenzend befindet sich ein teilweise verwilderter Garten.



Abb. 6: Kleiner Innenhof zwischen Wohnhaus (rechts) und Stallungen (links und im Hintergrund).



Abb. 7: Repräsentativer Ausschnitt aus dem Inneren der Stallung mit den Viehboxen und dem offenen Dachstuhl.



Abb. 8: Scheune am Westrand des Grundstücks zur Unterstellung von Maschinen und Einlagerung von Strohballen.



Abb. 9: Garagenanlage am Ostrand des Grundstücks.

3 Vorgehensweise

Zum Begehungstermin am 02.10.2019 wurden sämtliche Gebäude des Vorhabengebietes, Wohnhaus und Garagen sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude (Stallungen, Scheune, Schuppen, Verschläge) gründlich von außen und innen inspiziert nach

- a) aktuellen Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und Bilchen,
- b) Hinweisen auf ein zeitweises Vorkommen dieser Tierartengruppen, insbesondere in Form von Nestern, Tageseinständen (bei Eulen) oder Nahrungsresten (Gewölle) bei den Vögeln sowie bei den Bilchen und von Verfärbungen durch Urin (Ausbleichungen) oder durch Körperfett (dunkle Verfärbungen) und von Kratzspuren der Füße bei den Fledermäusen vor allem auch im Bereich der hölzernen Dachkonstruktionen in den Stallungen.

Dabei richtete sich das Augenmerk auch auf den Boden der Gebäude, auf dem möglicherweise die charakteristischen Kotreste von Fledermäusen als Hinweis auf deren zeitweise Anwesenheit aufzufinden sind, die aus kleinen, selten mehr als 1 cm langen, braunschwarzen, trockenen Krümeln bestehen, die beim Reiben zwischen den Fingern sogleich zerfallen. Die glitzernden Teilchen im Kot sind Überreste der Chitinpanzer und Flügel von verzehrten Insekten. Im Gegensatz dazu ist z.B. der Kot von Mäusen deutlich härter und besteht vor allem aus Pflanzenteilen.

Auch die Gehölze wurden auf Besiedlungsspuren mit Vögeln, Fledermäusen oder Bilchen hin überprüft.

Auf eine Überprüfung des Inneren des Wohnhauses wurde verzichtet, weil dieses aktuell vollumfänglich zu Wohnzwecken genutzt wird, und von außen keine offenen Zugänge für Mitglieder der berücksichtigten Tierartengruppen besitzt, so dass ein Vorkommen „ungebetener Gäste“ von vornherein auszuschließen ist.

4 Ergebnis

Es konnten an keiner Stelle in und an den Gebäuden Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung mit Brutvögeln (z.B. Nester von Schwalben, vom Hausrotschwanz oder Haussperling, Tageseinstände von Eulen) und/oder Bilchen entdeckt werden. Dies gilt auch in Bezug auf Fledermäuse und deren Verstecke. An keiner Stelle waren Spuren (Kotreste, Verfärbungen durch Urin oder Körperfett und Fußkratzspuren) zu entdecken, die auf eine zeitweise Besiedlung durch Fledermäuse hindeuten, insbesondere auch nicht in den Stallungen.

Aufgrund der Bauweise der landwirtschaftlichen Nutzgebäude ist auch davon auszugehen, dass sie keine Quartierstandorte für größere Ansammlungen von Fledermäusen bieten, z.B. für Wochenstuben oder Überwinterungen. Denn es sind keine größeren Hohlräume vorhanden, die ausreichend geschützt sind, und über geeignete, ausgeglichene Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsverhältnisse verfügen.

Außerdem ist hinsichtlich der allgemeinen Lage des Vorhabengebietes zu berücksichtigen, dass z.B. für Schleiereulen zwar geeignete Tageseinstände vorhanden sind, jedoch geeignete Nahrungshabitate in der nahen Umgebung fehlen. Dies gilt grundsätzlich sehr wahrscheinlich auch für Schwalben. Daher ist ein Vorkommen der genannten Vogelarten von vornherein eher unwahrscheinlich.

Somit ist davon auszugehen, dass das Wohnhaus, einschließlich der Garagenanlage, sowie die landwirtschaftlichen Nutzgebäude aktuell keine Bedeutung als Lebensraum für Gebäude- und Fassadenbrüter unter den Vögeln sowie für Fledermäuse und Bilche unter den Säugetieren besitzen.

Dies gilt auch für die Gehölze. Es existieren weder dauerhafte Niststätten von Vögeln in Form von Greifvogelhorsten oder Spechthöhlen, noch Quartierpotenziale für Fledermäuse oder Bilche in Form von Baumhöhlen oder abblättrender Borke.

Zwar wurden aktuell keine saisonalen Brutplätze (Nester) von Hecken- und Gebüschbrütern entdeckt, z.B. von der Amsel, jedoch ist ein Vorkommen dieser Arten nicht auszuschließen, da die Sichtverhältnisse aufgrund der dichten Belaubung teilweise unzureichend waren.

5 Fazit

Da der gesamte Gebäudekomplex in der Hanftalstraße 32 in Hennef-Warth nachweislich keine aktuelle Bedeutung als Lebensraum für Gebäude- und Fassadenbrüter unter den Vögeln sowie für Fledermäuse und Bilche unter den Säugetieren besitzt, wird das geplante Vorhaben eines Abrisses aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig beurteilt. Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen aus Sicht der untersuchten Tierartengruppen notwendig. Weder Vögel und ihre Niststätten noch Fledermäuse und Fledermausquartiere oder Bilche und ihre Lebensstätten sind aktuell unmittelbar durch den geplanten Abbruch betroffen, so dass es durch das Vorhaben nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG kommt, auf Grund derer artspezifische Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44, Abs. 5 BNatSchG erforderlich wären. Solche funktionserhaltenden Maßnahmen [so genannte CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures)] dienen im Allgemeinen dem Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essentiellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden. Um die ökologische Funktion der im Vorhabenbereich potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essentiellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang zu wahren, müssen die Maßnahmen vorgezogen, also vor Beginn des Vorhabens, durchgeführt werden.

Eine Überprüfung von Ausnahmetatbeständen nach § 45, Abs. 7 BNatSchG für das dieser artenschutzrechtlichen Überprüfung zu Grunde liegende Vorhaben des Gebäudeabrisses ist nicht notwendig.

Die Unbedenklichkeit zur Beseitigung erstreckt sich auch auf die Gehölze, die auf dem Grundstück wachsen, und ebenfalls aktuell keine Bedeutung als Lebensraum insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Bilche besitzen. Daher steht einer Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich nichts entgegen. Die Freigabe zur Beseitigung der Gehölze erstreckt sich allerdings auf den Zeitraum außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel, die vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres andauert.

Sollte die Beseitigung der Gehölze nicht im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. vorgenommen werden, ist eine erneute artenschutzfachliche Begutachtung zur möglichen Freigabe der Gehölzfällung erforderlich, denn eine Nachbesiedlung, insbesondere mit Brutvögeln, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Im entsprechenden Fall kann von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Fällung und Rodung der Gehölze in Form einer Befreiung nach § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des § 39 (5) BNatSchG erteilt werden kann.

Generell ist es unter bestimmten, häufig nur schwer zu erfüllenden Voraussetzungen auch möglich (Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder unzumutbare Belastungen), eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von Gehölzen auch für den Zeitraum während der Vogelbrutzeit zu erwirken, wenn dabei mögliche Verbotstatbestände erfüllt sind. Diese Befreiung nach § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG von den Ver-

botsvorschriften des § 39 (5) BNatSchG sowie des § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 müsste dann sorgsam mit der Behörde abgestimmt werden.

Auf der Grundlage der aktuellen Gegebenheiten und unter Beachtung der vorgeschlagenen Regelungen kann dem Vorhaben zum Abriss des Gebäudekomplexes und zur Beseitigung der Gehölze artenschutzrechtlich zugestimmt werden.

Für die Richtigkeit:

Wachtberg, 04.10.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Denz', written in a cursive style.

(Dr. rer. nat. Olaf Denz)